

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002065/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Carola Rackete (The Left)

Betrifft: Die vorgeschlagene Flüssigerdgasanlage in Pesaro (Italien)

Angesichts der laufenden Baugenehmigung für eine Anlage für Flüssigerdgas (LNG) in Pesaro (Italien), die für einen als hochriskant eingestuften Standort (Überschwemmungsfläche R4, seismische Zone mit Sandverflüssigung und Nähe zu Wohnungen und Schulen) erteilt wurde, und in Anbetracht der Tatsache, dass das Projekt ohne vollständige Umwelt- und Sicherheitsunterlagen, d. h. auch ohne einen aktualisierten internen Notfallplan, eine hydrogeologischer Bewertung und eine Modellierung des kumulativen Risikos, genehmigt wurde:

1. Ist der Kommission dieser Fall bekannt?
2. Wird die Kommission prüfen, ob Italien gegen das Vorsorgeprinzip der EU (Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), die Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU)¹ und das Übereinkommen von Aarhus in Zusammenhang mit diesem und ähnlichen Projekten, die durch das Vereinfachungsdekret (DL 76/2020) genehmigt wurden, verstößt?

Eingang: 22.5.2025

¹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/18/oj>).